



Marktgemeinde Neudorf bei Staatz

2135 Neudorf bei Staatz 19, Tel.: 02523/8314, Fax: DW 9

Parteienverkehr: Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 19:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
E-Mail: gemeinde@neudorf.co.at, <http://www.neudorf.co.at>

Bankverbindungen: Raiffeisen-Bezirksbank Laa/Thaya, IBAN: AT693241300001211895, BIC: RLNWATWWLAA
Die Erste – Sparkasse Laa/Thaya: IBAN: AT462011124811310400, BIC: GIBAAWXXX



Richtlinien

für die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an bedürftige Gemeindebürger

I. Gegenstand der Beihilfe

Gemeindebürgern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) mindestens drei Jahre in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung von Gebühren (Kanal-, Wasser- und/oder Abfallgebühren) eine soziale Härte darstellt, kann über Antrag vom Gemeinderat eine Beihilfe für das 4. Vierteljahr eines Jahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt werden.

II. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Einkommen die im § 1 der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Geldleistungen nicht übersteigt und deren Bedürftigkeit gegeben ist. Unter Geldleistungen sind sämtliche erzielte Einnahmen jeglicher Art zu verstehen.

III. Berechnung

Die Beihilfe bemisst sich nach der Höhe der im 4. Quartal vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühr.

IV. Antragstellung

1. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen (Grundeigentümer) schriftlich unter Verwendung des am Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.
2. Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr einzubringen.
3. Die Voraussetzungen nach II. sind durch Unterlagen über das Einkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.

4. Beihilfen werden nur ausbezahlt, wenn auf dem Abgabenkonto des Antragstellers keine Zahlungsrückstände bestehen.

V. Rechtsanspruch / Rückzahlung

1. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Beihilfeempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der in II. normierten Anspruchsvoraussetzung der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
3. Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien treten am 1.4.2018 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neudorf am 15. Februar 2018, GRAT 01/18, TOP 08, beschlossen.

Für den Gemeinderat

Bgm. Ernestine Rauscher